

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 3 (1916)
Heft: 12

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



„WERK“-WETTBEWERBE



VII. FOLGE DER WERK-WETTBEWERBE

23. WETTBEWERB: FÜR DAS ELEKTRIZITÄTSWERK DER STADT ZÜRICH UND FÜR DIE FIRMEN BAUMANN, KOELLIKER & Co., ZÜRICH UND DIE SCHWEIZERISCHE BRONZEWARENFABRIK A.-G. TURGI

Dafür haben rechtsverbindliche Gültigkeit folgende Bestimmungen:

1. Der Schweizerische Werkbund und die Zeitschrift „Das Werk“ veranstalten gemeinsam für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich und die Firmen Baumann, Koelliker & Co., Zürich, und Schweiz. Bronzewarenfabrik A.-G. Turgi einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen und Modellen für Beleuchtungskörper.

2. An diesem Wettbewerb können schweizerische und in der Schweiz seit drei Jahren niedergelassene Architekten, Kunstgewerbetreibende und Handwerker teilnehmen.

3. Für den Wettbewerb sollen eingesandt werden farbige Entwürfe (ohne Konstruktionszeichnungen) in natürlicher Größe: 1. Esstimmerleuchter mit festen und ausziehbaren Lampen im Maßstab 1:5; 2. Leuchter für ein Wohnzimmer im Maßstab 1:5; 3. Ständerlampe, mit Lampe etwa 1 m 80 über dem Boden, im Maßstab 1:5; 4. Tischlampe in natürlicher Größe. Die Beleuchtungskörper sollen in Räumen von bürgerlichen Wohnhäusern Verwendung finden. Als Material soll Bronze getrieben oder gegossen, Majolika, Porzellan, Alabaster und Holz geschnitten oder gedrechselt, poliert oder gestrichen, in Betracht gezogen werden. Auf den Entwürfen muß vermerkt werden, in welchem Material die Ausführung vorgesehen ist. Die Form soll streng dem Material gemäß und konstruktiv einwandfrei durchgeführt sein. Für Tischlampen können an Stelle von Entwürfen Modelle eingereicht werden. Die Wettbewerber können zum

Beispiel auch mit einer Stickerin zusammenarbeiten, um neuartige Formen und Muster für Schirme zu erlangen. In diesem Fall soll auch der Name der Mitarbeiter auf dem Adresszettel angegeben werden.

4. Die Entwürfe und Modelle sollen bis zum 21. Febr. 1917 postfrei, sorgfältig verpackt mit Benützung des in den Unterlagen gelieferten Adresszettels an die Geschäftsstelle des Schweiz. Werkbundes, Museumstraße 2, Zürich, eingesandt werden. Später abgesandte und nach dem 23. Febr. eingelangte Entwürfe werden nicht berücksichtigt. Die Wettbewerber beziehen von der Zeitschrift „Das Werk“, Bümpliz-Bern die Unterlagen gegen Postnachnahme von Fr. 2.—; Abonnenten der Zeitschrift „Das Werk“ stehen die Unterlagen gratis zur Verfügung.

5. Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort (Motto) tragen. Der Wettbewerber kann mehrere Entwürfe einreichen; er muß sie aber alle mit dem gleichen Motto in einem Paket einsenden. Zu ihrer Unterscheidung sind nach dem Motto Ziffern 1, 2, 3 etc. beizufügen. Der weiße, versiegelte Briefumschlag, mit dem gleichen Kennwort versehen, soll deutlich Namen und Adresse und die Namen der allfälligen beteiligten Hilfskräfte enthalten.

6. Entwürfe, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämierung vom künstlerischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.

7. Die Entwürfe, die den Bedingungen dieses Programms entsprechen, werden durch ein Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt ist:

1. Stadtrat H. Kern, Zürich, als Präsident;
2. E. Wagner, Direktor des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich, als Vizepräsident;
3. A. Altherr, Direktor am Kunstgewerbe-Museum Zürich;
4. H. Baumann, i. F. Baumann, Koelliker & Co., Zürich;
5. O. Ingold, Architekt, Bern;
6. A. Meierhofer, Direktor, Schweiz. Bronzewarenfabrik A.-G. Turgi;
7. O. Pfister, Architekt, Zürich.

8. Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen, sofern dessen Entscheide nicht vom Standpunkt gegenwärtigen Programms angefochten werden. Im Anfechtungsfalle entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter des Anfechters und Auslobers, unter dem Vorsitz eines Obmanns, der von der Redaktion der Zeitschrift „Das Werk“ bestimmt wird.

9. Die Entscheidung des Preisgerichts wird spätestens zwei Wochen nach dem Schlußtermin des Wettbewerbs getroffen und in der nächsten Nummer der Zeitschrift „Das Werk“, sowie in einer Mitteilung an die Tagespresse bekanntgemacht. Die Erstveröffentlichung von Abbildungen der Entwürfe und der ausgeführten Stücke bleibt der Zeitschrift „Das Werk“ vorbehalten.

10. Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich stiftet als Preissumme Fr. 1000.—, Baumann, Koelliker & Co., Zürich Fr. 500.—, die Schweiz. Bronzewarenfabrik A.-G. Turgi Fr. 500.—.

Die Fr. 2000.— gelangen in folgender Weise als Preise zur Verteilung:

Ein erster Preis von Fr. 400.—
 Ein zweiter Preis von „ 300.—
 Ein dritter Preis von „ 250.—
 Ein vierter Preis von „ 150.—
 Für weitere Preise „ 900.—
 wobei der Mindest-Preis nicht unter Franken 50.— stehen soll.

11. Die gesamten ausgesetzten Preissummen werden unter allen Umständen zur Verteilung ge-

langen und innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Preisgerichts-Entscheides durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich ausbezahlt.

12. Mit der Zuerkennung eines Preises geht das Eigentumsrecht am Entwurf oder Modell an die Auslober über. Denselben steht das Recht zu, von den Wettbewerbern Konstruktionszeichnungen oder Ausführungsmodelle gegen angemessene Entschädigung zu verlangen. Wünscht der Ausführende Abänderungen zu treffen, so muß er sich mit dem Urheber in Verbindung setzen. Den Auslobern steht an den nichtprämierten Entwürfen und Modellen ein Vorkaufsrecht zu.

13. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfe bleiben während der Dauer von 6 Monaten zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Verfügung des Schweiz. Werkbundes. Die prämierten Entwürfe und Modelle stehen nach Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung den drei vorhin bezeichneten Firmen jederzeit zu Ausführungszwecken bereit. Nicht prämierte Entwürfe werden hernach bis zum 1. Oktober 1917 auf Wunsch der Einsender kostenfrei zurückgesandt, wenn der Urheber deutlich seinen Namen, Motto, Anzahl der eingesandten Entwürfe oder Modelle und die Nummer des Wettbewerbes angibt. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und es wird kein Schadenersatz gewährleistet. Wenn Platzmangel oder andere Gründe es erfordern, so gelangt nur eine Auswahl aus den Entwürfen zur Ausstellung.

14. Bei Anlaß der Beleuchtungskörper-Ausstellung im Kunstgewerbe-Museum Zürich, Februar—März 1917, wird die Direktion einen Raum angliedern, in dem eine Auswahl aus den eingelangten Entwürfen und Modellen zur Aufstellung gelangt.

15. Die ausgeführten Beleuchtungskörper werden (wie beim Spielwaren-Wettbewerb) unter der Bezeichnung „S. W. B.-Leuchter, „S. W. B.-Lampe“ etc. in den Handel gebracht und in den Schaufenstern des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich mit dieser Bezeichnung ausgestellt.

16. Das vorstehende Programm gilt für den Auslober sowohl wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des S. O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.